



Projektantrag im Rahmen des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“

A. Allgemeines

Der Landesregierung ist die Umsetzung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“ in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen.

Die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen (LSBTTIQ) ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Viele Aktive in den Communities, Gruppen, Organisationen und Vereinen haben sich bereits auf den Weg gemacht, Baden-Württemberg bunter und gleichstellungspolitisch gerechter zu gestalten und den Vielfaltsgedanken zu leben.

Um diese Vielfalt weiter ins Land zu tragen und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auch über die Ballungszentren hinaus auf dieses wichtige Thema zu lenken, hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit dem Förderprogramm regionaler Projekte eine Maßnahme des Aktionsplans ins Leben gerufen, die für Impulse und Sichtbarkeit sorgt.

Die bereits geförderten und durchgeführten Projekte haben gezeigt, dass das Förderprogramm mit seinen vielfältigen Projekten und den unterschiedlichsten Trägern aus verschiedenen Lebensbereichen die Lebenssituation von LSBTTIQ in Baden-Württemberg im besonderen Maße voranbringt.

B. Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich innovative Projekte, die insbesondere zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- sie sollten zur allgemein zur Sichtbarmachung, Sensibilisierung und damit Verbesserung der Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen beitragen
- sie sollten den Abbau von Vorurteilen befördern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und nachhaltig angelegt sein.

Mit den geförderten Projekten kann nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden. Die Förderung wird maximal für einen Durchführungszeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (z. B. Raummieten, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Personalkosten sollten nach Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufgeschlüsselt werden.

Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen, etc.) wird hierauf nicht angerechnet. Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, deren **zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 2.000 €** betragen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Projekte, die bereits andere Landeszuschüsse erhalten, sind nicht förderfähig.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



Für Akzeptanz & gleiche Rechte

Baden-Württemberg

C. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Projektförderung können stellen u.a.: Gemeinnützige Organisationen, freigemeinnützige Träger und Vereine.

D. Antrag und Ausschreibungsfrist

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration zum Download zur Verfügung: <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>

Die Projektanträge mit anliegendem Formular (gerne auch per PDF und Email) sind bis **Freitag, 13. April 2018** einzureichen beim

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referat 25, Frau Gerrit Bopp
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Für Rückfragen steht Frau Bopp (gerrit.bopp@sm.bwl.de; Tel. 0711/123-3675) gerne zur Verfügung.

E. Auswahlverfahren und Förderung

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrages besteht nicht. Nach Abschluss des Projekts sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen. Das Ministerium für Soziales und Integration behält sich die Auswertung und Veröffentlichung guter Projektergebnisse vor.